



Nr. 3 - Oktober 1981

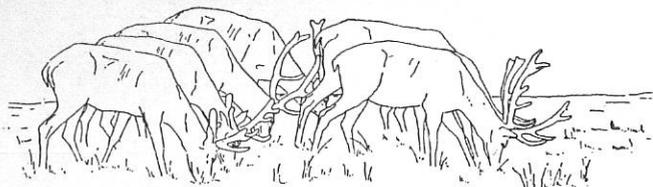
DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHER-
VEREINS MIT NATUR- UND UMWELTSCHUTZMITTEILUNGEN



Im König des Wald's ist die Liebe erwacht
und weithin vernehmbar sein Röhren,
Im markigen Schall, im rauhreifer Nacht,
Erzittern die eisgrauen Föhren

Bruno Raich



TR-WILDFUTTER

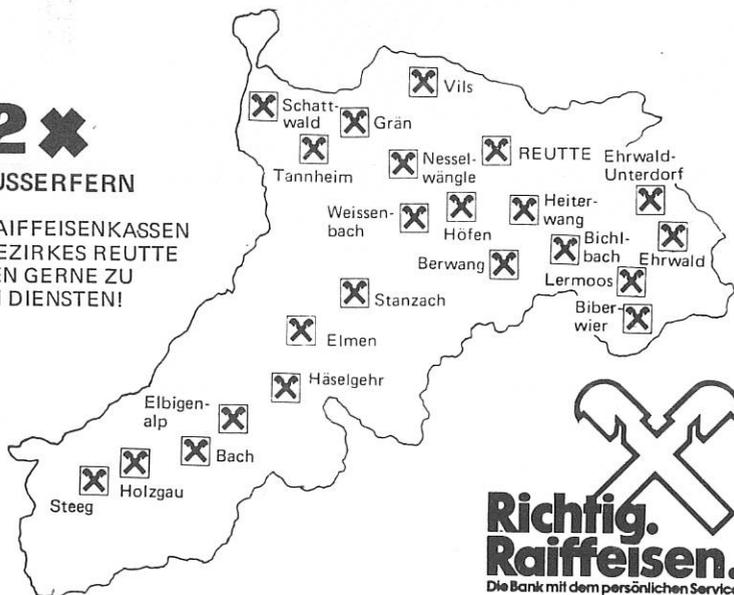
sichert Ihnen
Spitzenerfolge der Hege auf
breitester Basis!
Informieren Sie sich über unsere
umfangreiche Futterpalette
in Ihrem nächsten

RAIFFEISEN LAGERHAUS

22 X

IM AUSSERFERN

DIE RAIFFEISENKASSEN
DES BEZIRKES REUTTE
STEHEN GERNE ZU
IHREN DIENSTEN!



**Richtig.
Raiffeisen.**
Die Bank mit dem persönlichen Service

Jagdrecht: Ausübung der Jagdberechtigung

von Präsident Dr. Obholzer

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat auf dem Gebiete des Jagdrechtes nur wenige und nicht durchaus eindeutige Bestimmungen getroffen. Diese Unbestimmtheit ist zweifellos auf den Umstand zurückzuführen, daß zur Zeit der Kodifikation des ABGB die herrschaftlichen Rechte der Großgrundbesitzer und der Untertanenverband bestanden und damals den Grundherrn nicht nur auf ihrem eigenen Grund und Boden, sondern auch auf fremdem Grund Jagdrechte zukamen (vgl. §§ 1 und 2 der Jagd- und Wildschützenordnung vom 28.2.1786). Diese Zustände wurden im Rahmen der Grundentlastung beseitigt. Im Zusammenhang damit erging das kaiserliche Patent vom 7.3.1849, RGBl. Nr. 154. § 1 dieses Patentbeschlusses bestimmt, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufzuheben ist. Hieraus folgt, daß es von nun an nur mehr Jagdrechte auf eigenem Grund und Boden geben sollte, und daß das Jagdrecht als ein Ausfluß des Eigentumsrechtes an Grund und Boden zu betrachten ist. Das Jagdpatent unterscheidet auch zwischen **Jagdrecht** und der **Ausübung der Jagdberechtigung**. In der Ministerialverordnung vom 15.12.1852 findet sich die Einschränkung, daß die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden von einer bestimmten Größe dieses Grundkomplexes abhängig gemacht wird und bei allen nicht unter diese Bestimmung fallenden Grundstücken die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen wird, welche sie zu verpachten und den jährlichen Reinertrag unter die Gesamtheit der betreffenden Grundbesitzer nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu verteilen hat (§ 8 Jagdpatent). Diese letztere Ausnahmebestimmung wurde aus jagdwirtschaftlichen und jagdpolizeilichen Gründen getroffen, ändert aber an dem grundsätzlichen Jagdrecht des Grundeigentümers nichts.

Das geltende Tiroler Jagdgesetz 1969 unterscheidet zwischen dem aus dem Grundeigentum erfließenden Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht. Nach § 1 leg. cit. ist das Jagdrecht die aus dem Grundeigentum erfließende ausschließliche Befugnis:

- a) den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen;
- b) das erlegte Wild, Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes sich anzueignen.

Klar und unmißverständlich hebt das Tiroler Jagdgesetz hervor, daß die Ausübung des Jagdrechtes den Bestimmungen dieses Gesetzes, nämlich dem Jagdgesetz, unterliegt. Daraus ergibt sich aber auch, daß das Jagdausübungsrecht mit dem Grundeigentum nur bei der Eigenjagd, die eine Mindestgröße voraussetzt, verbunden ist (siehe § 5 Tiroler Jagdgesetz). Die Eigentümer kleinerer Grundstücke in einer Ortsgemeinde werden in Genossenschaftsjagden zusammengefaßt (§ 6 Tiroler Jagdgesetz).



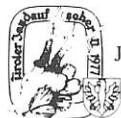
Die Ausübung des Jagdrechtes auf einem Genossenschaftsjagdgebiet steht der Jagdgenossenschaft zu (§ 10 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz). Keineswegs ist aber damit schon gesagt, daß jedes Mitglied einer Jagdgenossenschaft die Jagd auf dem Jagdgenossenschaftsgebiet ausüben darf.

Vielmehr hat die Jagdgenossenschaft die Ausübung des Jagdrechtes zu verpachten (§ 10 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz). Diese zwingende Bestimmung (hat . . . zu verpachten . . .) hat zur Folge, daß kraft des zwischen der Jagdgenossenschaft und dem oder den Pächtern abgeschlossenen Jagdpachtvertrages das der Jagdgenossenschaft zustehende Jagdausübungsrecht auf den oder die Pächter übergeht. Damit beschränkt sich das Recht des einzelnen Grundeigentümers einer Jagdgenossenschaft auf seine Mitgliedschaft an dieser Genossenschaft und den Anteil am Pächterlös.

Das Jagdrecht, seine Ausübung genießen straf- und zivilrechtlichen Schutz. Aus den vorstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, wer im Falle eines Eingriffes in fremdes Jagdrecht **Geschädigter** ist. Die Beantwortung dieser Frage ist deswegen von Bedeutung, weil nur der in seinem Jagdrecht Geschädigte einerseits die Ermächtigung zur Verfolgung des Täters im Sinne des § 139 StGB ableiten kann, und zum anderen Schadenersatz fordern kann.

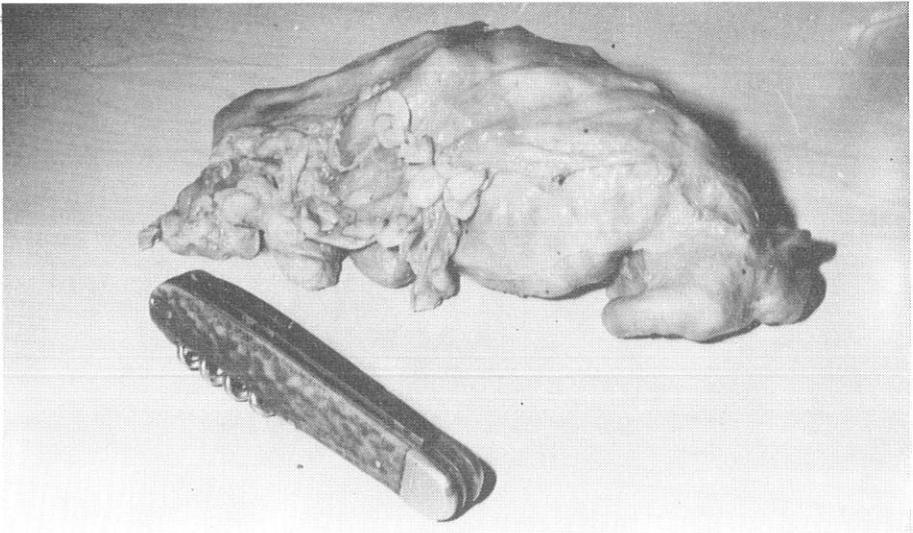
Im Falle einer Eigenjagd steht das Jagdrecht im Sinne des § 1 Tiroler Jagdgesetz an sich dem Grundeigentümer zu. Wenn es aber verpachtet, so muß die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gänze Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein, es sei denn, der Verpächter einer Eigenjagd hatte sich die Nutzung bestimmter Wildarten vertraglich vorbehalten (§ 17 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz), sonst kommt sie zur Gänze dem Jagdpächter zu. Im Falle der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes auf einer Eigenjagd ist daher im Falle eines Eingriffes in dieses Recht Geschädigter der Pächter. Bei Eingriff in Wildarten, die sich der Verpächter zur Nutzung vorbehalten hat, wäre Geschädigter der Verpächter selbst.

Anders liegt der Fall bei der Verpachtung des Jagdrechtes einer Genossenschaftsjagd. Da die Genossenschaftsjagd das Jagdrecht zwingend zu verpachten hat, richtet sich jeder Eingriff in dieses Jagdrecht durch Dritte gegen den oder die Jagdpächter. Sie genießen daher den Schutz der Rechtsordnung.



Kuriosum Mumienkitz

Es gibt nichts auf der Welt, was es nicht gibt! Dieser Ausspruch ist nicht selten bei jagdlichen Erlebnissen aller Art zutreffend, auch wenn es da zu oft heißt: Jägerlatein. Wie die folgenden Bilder zeigen, endete ein Pirschgang mit Überraschung. Vor längerer Zeit erhielt ich von meinem Lehrmeister und Freund Jos Hollaus, Kals die Erlaubnis, eine Rehgeiß (Galtgeiß) zu schießen. Als Jagdaufseherneuling machte ich es mir nicht leicht, um ja keinen Fehlabschuß zu tun. Es war Ende November. Nach einem steilen Aufstieg, während dessen ich mehrer Rehe anprechen konnte, machte ich im felsigen, mit Strauchwerk und Krüppelföhren bewachsenes Gelände, einem idealen Einstand in ca. 1900 Seehöhe, eine Rehgeiß aus. Der in Nähe der Geiß stehende Sechserbock war gut veranlagt, jung, und hatte noch auf. Die Geiß schätzte ich mittleren Alters, ca. 6-8jährig, sie war sehr stark im Wildbret und hatte gutes Winterhaar. Mein erster Eindruck: „Die ist es“. Nach einem glatten Trägerschuß und den gebotenen Gedenkminuten, nachdem ich rein äußerlich befriedigt festgestellt hatte, daß der Abschuß „paßt“, geriet mein Blut bei der roten Arbeit neuerlich ins Wallen. Als ich beim Aufbrechen die Hand unter das Gescheide schob, um es auszunehmen, fühlte ich einen handgroßen Tragsack. Also, fuhr es mir durch den Kopf, habe ich doch eine beschlagene Geiß geschossen; denn daran, daß der Fötus im November nur wenige Zentimeter groß ist, habe ich in der Aufregung nicht gedacht. Bei näherer Betrachtung des Tragsackes, war ich mir dann sicher, daß darin nichts Lebendes heranwächst. (Bild 1) Wie schon erwähnt, war die Geiß außergewöhnlich stark im



DER TIROLER

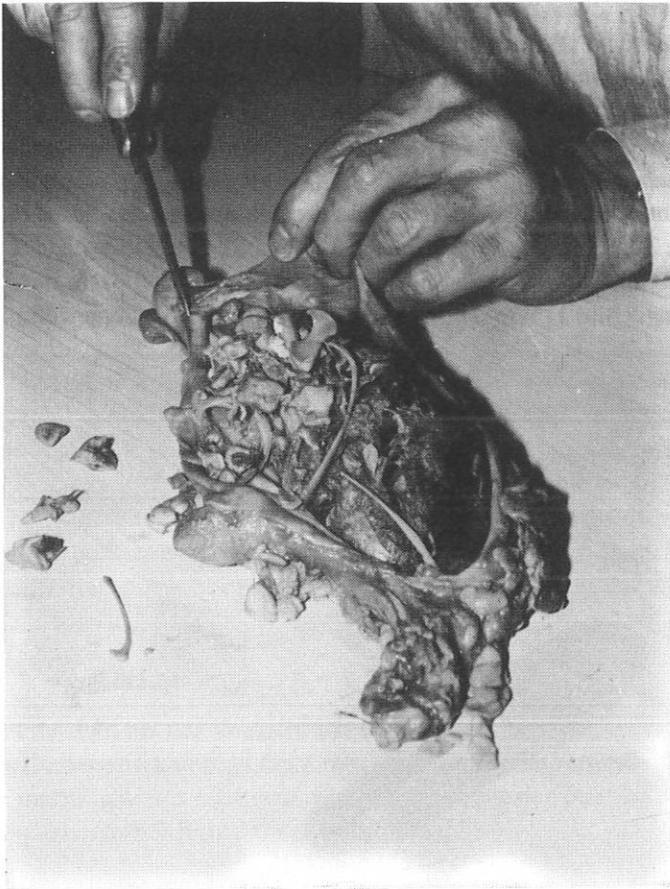


JAGDAUFSEHER

Wildbret, hatte Feist, die Spinne war klein wie bei einem Schmalreh und außer einer Bandwurmfinne, war nichts Ungewöhnliches feststellbar.

Die weiteren Bilder zeigen nun, was der Tragsack beinhaltet hatte: Es waren Knochen und Haarknäuel mit Wolle zweier Kitze. Außerdem kam etwas weiß-gelbe Flüssigkeit hervor, die stark kalkig roch.

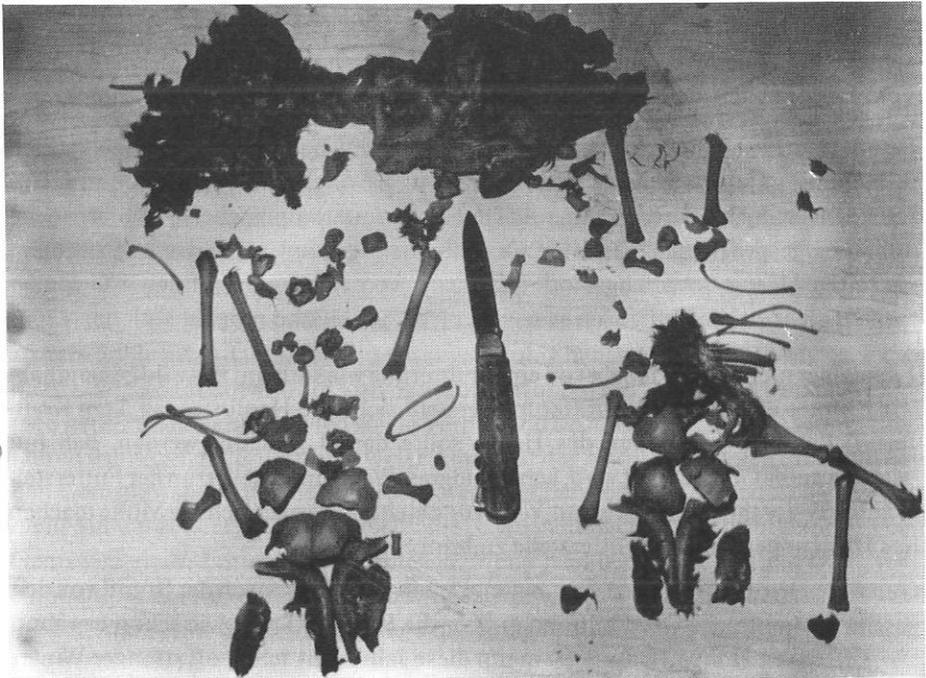
Nach meiner Meinung müssen die Kitze voll entwickelt gewesen sein. Dies schließe ich aus den Schalen, den Haaren und auch aus der Größe der Hirschschalen. Zu vermuten ist, daß die Kitze vor dem Setzen abgestorben sind, alles bis auf die Knochen und Haare vom Körper der Geiß absorbiert (aufgesaugt) und abgekapselt wurde. Ein Rätsel bleibt, daß die Geiß nicht eingegangen ist. Diesen Umstand verdanke ich dieses besondere Jagderlebnis.



Wie ich nun durch Umfrage erfahren konnte, sind ähnliche Abarten (auch anderer Säugetiere) aus der einschlägigen Literatur nicht unbekannt, jedoch äußerst selten. Ich bitte nun den geschätzten Leserkreis, mir oder der Schriftleitung unseres Mitteilungsblattes ihre Erkenntnisse darüber mitzuteilen, bzw. von eigenen, oft sicher interessanten Wahrnehmungen zu berichten.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit benützen und daran erinnern, daß der waidgerechte Jäger das erlegte Wild- und soweit möglich verendet aufgefundenes Wild- und Fallwild - besichtigt, auf Krankheiten untersucht und entsprechend versorgt. Dies einerseits um Abnormitäten wie zuvor geschildert aufzuspüren und andererseits, um nicht Krankheitserreger wie Lungenwurm, Leberegel, Bandwurmfenne und andere Darmparasiten im Revier zu verbreiten.

Ing. Erwin Kobinger
Ampfererstr. 27, Ibk.



Gamswildfütterung im Winter ja oder nein?

Diese Frage läßt sich vom Stand aus nicht mit ja oder nein beantworten. Es spielen hier verschiedene Faktoren eine entscheidende Rolle, Kalkgebirge oder Urgestein, da schon in diesen beiden Zonen eine verschiedene Fauna vorhanden ist, dadurch schon der Unterschied vom Gamswild in den Kalkalpen oder Zentralalpen.

Meine Beobachtungen beziehen sich auf den Zentralalpenraum nahe des Alpenhauptkammes. Klimatisch gesehen herrschen in diesem Raum lange Winter bis weit ins Frühjahr hinein mit sehr ansehnlicher Schneelage. Um diese Spätwinterwetterperioden zu überstehen, bedarf es einer gewissen Substanz um gut über die Runden zu kommen. Gleich um welcher Art von Wild es sich handelt, jenes mit guter Substanz hat mehr Abwehrstoffe gegen alle Wildkrankheiten als schwache Stücke. Um diese Voraussetzungen zu erreichen ist eine Gamswildfütterung im Zentralalpenbereich von ausschlaggebender Bedeutung.

Der Äsungsbereich für das Gamswild reicht im Sommer bis 2700 m im Urgebirge hinauf, auch bei eintreten des Winters, was in der Regel im Monat November geschieht, bleibt das Gamswild noch in diesen Höhen, begrenzt auf südseitige Hänge, vom Winde abgefegte Kuppen, Riedel und Grate weil es ja dort Futter findet.

Beim Anlegen einer Futterstelle sollte man darauf bedacht sein einen Platz zu wählen mit gutem Einstand und geschützt vor Lawinen, Eisabbrüchen und Stein Schlag im Frühjahr. Da das Gamswild kein Dauerfütterempfänger ist, sondern meist nur zu ausgesprochenen Notzeiten zur Futterstelle kommt, sollte der Weg zu einem südseitigen Hang, Schrofengelände oder zu den vom Schnee abgeblasenen Geländeformen nicht zu problematisch sein, also nicht zu weit und möglichst sicher.

Es soll hier nicht die Rede sein von einer Fütterung wie sie beim Rotwild gehandhabt wird. Unter einer Gamswildfütterung versteht sich eine Heufütterung, kein Kraftfutter. Bei der Gewinnung des Heues sollte darauf geachtet werden, daß nur wirklich gutes Gras gemäht wird, kein Waldgras. Wenn unmittelbar an der Futterstelle keine Wiese mit gutem Gras zur Verfügung steht sollte man sich die Mühe machen das Heu zur geschützten Futterstelle zu bringen.

Gutes Heu wird in Notzeiten gern angenommen, besonders nach der Brunft von den geschwächten Böcken und hilft ihnen über die Runden. Denn wie schon erwähnt, kann in diesen Höhen 1800 - 2000 m um diese Jahreszeit schon oft strenger Winter sein oder ähnliche Verhältnisse herrschen. Aber auch für das Scharwild bedeutet eine solche Futterstelle mit zunehmendem Winter- und Schneeverhältnissen Zuflucht



und Stärkung, eine Reviereinrichtung die in keinem Hochgebirgsrevier fehlen sollte. Ein gesünderer und stärkerer Gamsbestand wird die Folge sein.

Der Heuvorrat kann in einer Raute oder in einem Schober oder Driste gelagert werden. Bei einer Raute ist der Verlust an Heu geringer als bei einem Schober oder Driste. Der Bau einer Raute ist aufwendiger an Zeit und Material, Stangenholz und Schindeln als Bedachung sind in diesen Höhen nicht immer ganz einfach zu beschaffen. Wesentlich ist der Fassungsraum, jeder Jäger kennt sein Revier und kann je nach Wildstückzahl und dem Zeitraum den Futtermvorrat entsprechend anlegen.

Möchte mit meinen Ausführungen das Rad der Zeit etwas zurückdrehen. In verschiedenen Seitentälern des hinteren Zillertales, Floite, Zemmtal, Zamsertal, Stilluptal, Zillergrund wurde der Großteil der Jagden schon vor der Jahrhundertwende vom Fürst Auersberg bis Anfang des 2. Weltkrieges ausgeübt. In diesen Zeiten wurde der höchste Gamswildbestand in diesen Gebieten erreicht, mit einer kurzen Ausnahme und zwar die letzten Kriegsjahre 1917/18 und einige Nachkriegsjahre, Grund dafür waren übergroße Pflichtabschubzahlen, zur Erfüllung des Fleischkontingents zur Volksernährung wurde das Gamswild herangezogen. Natürlich war auch das Wildererwesen sehr stark, das auch zur Reduzierung des Gamsbestandes beigetragen hat. In jeden der obengenannten Tälern waren ortografisch links und rechts je 2 Mann beschäftigt, sobald der Grasbestand es erlaubte, den ganzen Sommer über Gamsheu zu machen. Unter Anleitung des jeweiligen Revierjägers, wurde Platz Menge und Art der Fütterung festgelegt. Der Preis dafür war hoher Gamsbestand, gesundes und abwehrfähiges Wild gegen Wildkrankheiten, Gamsräude, Gamsblindheit und andere Seuchenkrankheiten machten den Jägern damals wenig Kopfzerbrechen. Wenn man Beispiele und Überlegungen anstellt, kommt man örtlich schon zu dem Schluß daß das Gamswild etwas zeitraubig behandelt wird und wurde. Es ist mancherorts dem Rotwild der Vorzug gegeben worden, was ja auch zu großen Problemen geführt hat. Schälschäden sowie Verbiß sind beim Gamswild wohl sehr gering. Durch das nicht mehr Bestoßen vieler Almen ist der Äsungstisch auch für einen hohen Gamsbestand in den Sommermonaten reichlich gedeckt. Auch durch das nicht mehr Mähen der Bergwiesen bleibt für die „Gamsheumacher“ Auswahl genug für das Gamswild einen Futtermvorrat anzulegen. Wenn man bedenkt ist unsere Gamsjagd ein nicht zu übersehender Devisenbringer. Für so manchen Jäger aus dem Flachland ist und bleibt die Krone der Jagd das Erlegen einer Gams in einem herrlichen Hochgebirgsrevier.

Hans Kröll
6290 Mayrhofen



Arbeiten und Jagdausübung im Revier in den Monaten Oktober - Dezember

Im Oktober soll nach Möglichkeit Kastanien gesammelt werden und wo vorhanden auch Eicheln (die bekannte Eichelmast). Außerdem kann man Rüben und Futterkartoffeln einlagern, ebenso muß für die Winterfütterung alles vorbereitet werden. In verschiedenen Revieren muß mit der Fütterung begonnen werden. Je früher man mit der Fütterung beginnt um so vorteilhafter ist dies für das Wild.

In den drei Monaten ist natürlich der Abschluß des Schalenwildes weiter durchzuführen. Ca. bis 15. Oktober ist die Hirschbrunft und da sind die starken Hirsche zu erlegen. Angeschlossen daran ist der Kahlwildabschuß weiter durchzuführen, ebenso sind Rehgaïßen und Kitze nicht zu vergessen. Im November beginnt die Gamsbrunft, also für den Jäger ist genug Arbeit und jagdliches Vergnügen vorhanden. Zwischendurch kann man, wenn gut abgeführte Bracken vorhanden, auf Fuchs und Hase brackieren. Deswegen wird weder das Rotwild noch Rehwild gestört, manche Jäger, stehen hier auf dem eigenartigen Standpunkt, daß das Revier beunruhigt wird, das ist nicht der Fall, nur ich betone dies, die Bracken müssen gut abgeführt sein.

H. Zelle

Aus anderen Ländern China

Chinesische Zoologen haben im neuerrichteten Naturschutzgebiet Dafengding in der zentralchinesischen Provinz Sichuan einen Nektarvogel entdeckt, der nicht einmal einen cm lang ist! Die Art, die damit als der kleinste Vogel (bekannte) der Erde gelten kann, hat ein leuchtend gelbes Gefieder und fliegt wie eine Zikade. Als Nahrung dient dem Minivogel der Nektar verschiedenster Blüten.

Feld, Wald, Wasser
Schweizerische Jagdzeitung

Polen

Polnische Untersuchungen ergaben, daß unter den Klimaverhältnissen Südpolens Teichkarpfen einen jährlichen Hektarertrag von 2000 bis 3000 kg mit Kohlehydratfutter und von 3000 bis 6000 kg mit eiweißreichem Futter liefern könnten.

„Österreichische Fischerei“

DER TIROLER



JAGDAUFSEHER

Spanien

Fast die Hälfte der europäischen Großtrappen findet sich derzeit in spanischen Revieren, aber auch dort konnte in letzter Zeit ein rapider Bestandsrückgang beobachtet werden, vermutlich weil die Bodennutzung sich geändert hat. Das Landwirtschaftsministerium in Madrid hat nunmehr jegliche Jagd auf dieses Flugwild bis auf weiteres verboten.

Wild und Hund

Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsleitung ersucht nochmals alle jene Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag von 100.— Schilling noch nicht entrichtet haben, diesen ehestens auf das Konto des TJAV bei der Spar-Vor Landeck Kt.-Nr. 500-33660-1 zu überweisen.



RAUCH FUTTER

RAUCH-R 10	Mineralstoffmischung 25 % P ₂ O ₅
RAUCH-R 70	Kraftfutter für Rot- u. Rehwild
RAUCH-R 72	Ergänzungsfutter für Wild
RAUCH-R 73	Erhaltungsfutter für Wild
RAUCH-R 48	Ergänzungsfutter melassiert

Anton Rauch, Kraftfutterwerk

Innsbrucker Str. 81, 6060 Hall i.T.

Tel. 05223/7421 Beratungsdienst

DER TIROLER

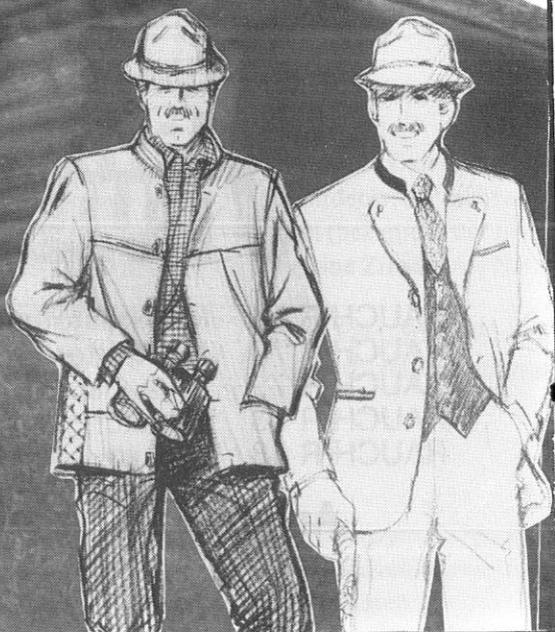


JAGDAUFSEHER

Postgebühr bar bezahlt

Waidmannsheil

allen Jägern und
Naturfreunden aus
der Trachten- und Jagd-
Abteilung; aus dem
JAGDHAUS-TYROL,
Innsbruck!



Impressum: Eigentümer und Herausgeber: Tiroler Jagdaufseherverein, 6511 Zams, Hauptstraße 107. Bankverbindung: Spar- und Vorschußkasse für den Bezirk Landeck r.G.m.b.H., 6500 Landeck, Kto. Nr. 500-33660-1. Gesamtherstellung Druckerei Tyrolia, Landeck.